

Pfarrer des Taufortes vom Ordinarius, beziehungsweise wenn es sich um einen Religiösen handelt, vom Superior maior zu verständigen, damit eine entsprechende Anmerkung im Taufbuche erfolge (can. 1011).

Strafbestimmungen. Das kirchliche Strafrecht, can. 2370 bis 2374 und can. 2409 bis 2411, gibt eine Zusammenstellung von Strafbestimmungen hinsichtlich der vorschriftswidrigen Ausübung der Ordinationsbefugnis. Der Bischof, welcher ohne apostolischen Auftrag eine Bischofsweihe vornimmt, seine Assistenten und der Konsekrierte selbst sind suspendiert, bis der Apostolische Stuhl dispensiert. Durch bewußte Simonie zu den Weihen Beförderte sind wie der Ordinator der Häresie verdächtig und der dem Papst reservierten Suspension verfallen. Wer wissentlich von deklarierten Exkommunizierten oder notorischen Apostaten, Häretikern oder Schismatikern sich weihen läßt, verfällt der dem Papst reservierten *suspensio a divinis*. Wer ohne es zu wissen von derartigen Persönlichkeiten ordiniert worden ist, ist bis zur Dispensation suspendiert. Der einjährigen Suspension von der Erteilung der Weihe verfällt der Bischof, wenn er einen Fremden ohne die erforderlichen Dimissorien, den eigenen Kandidaten ohne die etwa notwendigen Testimonials, einen Ordensprofessen, zu dessen Ordination er nicht zuständig ist, ordinierte, oder die höheren Weihen ohne Weihetitel erteilte. Wer ohne die notwendigen Dimissorien, oder mit falschen Entlassscheiden, oder vor dem gesetzlichen Alter oder *per saltum* die Weihe sich erschlich, ist von der empfangenen Weihe suspendiert. Wer ohne Testimonials, oder im Zustande der Exkommunikation, der Irregularität oder eines Weihenhindernisses die Weihe empfing, soll nach den Umständen ernstlich gestraft werden. Der Kapitelvikar, der unbefugterweise (can. 958, § 1, n. 3) Weihedimissorien ausstellt, verfällt *ipso facto* der *suspensio a divinis*. (can. 2409). Kloostervorgesetzte, welche gegen die Vorschriften der can. 965 bis 967 ihre Untergebenen an einen anderen Bischof behufs Weihe schicken, sind durch einen Monat vom Messelernen suspendiert (can. 2410).

Ueber die Verrichtung der Ablassgebete.

Von † P. Josef Hilgers S. J.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Ort und Zeit. — Hilfsmittel. — Meinung. — Äußere Haltung und innere Verfassung.

Manche Ablassgebete sind an einen bestimmten Ort, andere an eine Zeit oder an Ort und Zeit zugleich gebunden. Viele Ablässe gewinnt man durch Gebete aber nur als Mitglied eines frommen Vereines oder mit Hilfe von Andachtsgegenständen, wie Kreuzifix und Rosenkranz. Bei allen Ablassgebeten kommt es auf die Meinung

an, in der man betet oder warum man betet. Selbst die äußere Haltung, in welcher das Gebet verrichtet werden soll, ist bei einigen Ablassgebeten vorgeschrieben. Und wichtiger als diese äußere Art und Weise der Verrichtung des Gebetes ist die innere Haltung der Verfassung, die man bei allen Ablassgebeten haben muß. So hängt in der That auch von alledem die Gewinnung der Ablässe ab und muß davon hier noch die Rede sein. Alsdann wären aber auch alle Fragen über die Ablassgebete und ihre Verrichtung beantwortet.¹⁾

Ort und Zeit.

Die mit Ablässen versehenen Gebete und überhaupt alle Ablassgebete kann man an und für sich überall und zu jeder Zeit verrichten. Wo immer und wann immer ich im Stande der Gnade die heiligsten Namen Jesus, Maria, Josef anrufe, gewinne ich den dazu verliehenen Ablass. Früh am Morgen, spät am Abend, in jeder Gefahr, in jeder Versuchung, auf dem Ruhelager oder bei der Arbeit und auf dem Kampfplatze, wo und wann der Christ sich mit dem Kreuzzeichen bezeichnet, kann er damit Ablass gewinnen. Bedient er sich dabei des Weihwassers, so gewinnt er noch mehr Ablass. Weihwasser hat man nicht überall und zu jeder Stunde zur Hand. Das Gebet nach der heiligen Kommunion zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses muß vor einem Kruzifixe verrichtet werden. Es ist aber nicht vorgeschrieben, dieses Gebet unmittelbar oder sofort nach der Kommunion und noch am Orte der Kommunion zu verrichten. Das Kruzifix, vor dem man sich zu diesem Gebete niederwirft, kann groß oder klein, ein Bild oder eine Statue sein. Ich kann das Gebet vor dem Kruzifix auf dem Altare oder vor dem Kruzifix an meinem Rosenkranz oder vor dem Kruzifixbildchen im Gebetbuche verrichten. Immerhin ist durch solche Erfordernisse Zeit und Ort für diese Ablassgebete schon näher bestimmt. Die bekannten Gebete nach jeder stillen Messe sind mit Ablass verbunden. Der Ablass ist deshalb an Ort und Zeit der heiligen Messe geknüpft. Allein, wo und wann eine stille heilige Messe gelesen wird, kann man auch jene Gebete verrichten und die betreffenden Ablässe gewinnen. Es gibt ein kleines Ablassgebet, durch welches man den Ablass gewinnt, wenn man es vor einem Herz-Jesu-Bild verrichtet.²⁾ Jede beliebige, von der Kirche gestattete Darstellung des Herzens Jesu genügt dazu. Es gibt einen anderen Ablass, welchen man gewinnt, wofern man vor einer Herz-Jesu-Darstellung in einer Kirche oder Kapelle oder auf irgend einem Altare Gebete nach der Meinung des Papstes verrichtet. Zur Gewinnung dieses Ablasses ist also der Ort schon näher bestimmt. Die Kreuzwegablässe gewinnt man dort, wo der Kreuzweg mit seinen 14 Stationen rechtmäßig errichtet ist, in der Kirche oder Kapelle, im Hause oder Zimmer, im Freien oder auf dem Berge. Ist irgend-

¹⁾ Nach dem Sprüchlein: Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando. — ²⁾ Beringer-Hilgers I, 196, n. 113.

wo ein Missionskreuz errichtet, so muß man die betreffenden Gebete vor demselben verrichten, wenn man den dafür verliehenen Ablass gewinnen will. Manche Kirchen oder Orte sind also mit Ablass versehen, daß man dort Tag für Tag, jahraus und jahrein Ablass gewinnen kann durch Besuch und Gebete, bei andern kann man auf gleiche Weise nur an bestimmten Tagen oder in bestimmten Zeiten Ablass gewinnen. Man nennt solche Ablässe deshalb einfachhin örtliche.

Ebenso spricht man bei sehr vielen Ablässen von der Ablasszeit. Ablässe sind verliehen für Gebete am Morgen und für solche am Abend. Zu dieser bestimmten Zeit muß man alsdann auch diese Gebete verrichten.¹⁾ Andere Ablassgebete soll man morgens, mittags und abends verrichten, wie den „Engel des Herrn“ beim dreimaligen Glockenzeichen, und jedesmal gewinnt man dabei den Ablass.²⁾ Vor allem aber gibt es Ablassstage und Ablassfeste, es gibt Ablasszeiten von drei oder acht oder neun Tagen, von sechs oder zehn Sonntagen u. s. w., es gibt verschiedene Monate in jedem Jahre, in welchem man besondere Ablässe durch bestimmte Gebete gewinnt und es gibt ganze Ablassjahre, die man deshalb die heiligen oder die goldenen oder die Jubeljahre nennt. Außerhalb dieser bestimmten Zeiten kann man die dazu bewilligten Ablässe nicht gewinnen, es sei denn im einzelnen eine Ausnahme gestattet. Handelt es sich also um eine monatliche, neuntägige oder überhaupt mehrtägige Andacht, so muß man die täglichen Ablassgebete an jedem Tag von 24 Stunden dieser Ablasszeit verrichten. Es wurde aber eigens gestattet, zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses, der oft für solche Andachten bewilligt ist, die dazu vorgeschriebene Beichte und Kommunion auch innerhalb der acht Tage zu halten, welche unmittelbar auf den letzten Tag jener frommen Uebungen folgen. Damit ist denn auch gegeben, daß die Gebete nach der Meinung des Papstes, wenn sie hiebei vorgeschrieben sind, in derselben Frist verrichtet werden können.³⁾

1) Besonders viele Ablässe sind verliehen für das „Salve regina“ am Morgen und das „Sub tuum praesidium“ am Abend, doch muß man dem einen wie dem anderen Gebete hinzufügen: *Dignare me laudare te virgo sacrata; Da mihi virtutem contra hostes tuos. — Benedictus Deus in sanctis suis. Amen.* Und man muß auch täglich beide Gebete zu diesen Zeiten verrichten, das eine morgens, das andere abends. Vgl. Ebd. I, 241 f.

2) Ordensleute und auch andere in Gemeinschaft lebende Personen, die beim Läuten des „Engels des Herrn“ durch eine von der Hausordnung bestimmte Uebung an der Verrichtung des Gebetes verhindert sind, können die Ablässe gewinnen, wenn sie nach Beendigung der Uebung alsbald den „Engel des Herrn“ beten. Dort, wo ein Glockengeläute zu den drei Zeiten, morgens, mittags und abends nach Sonnenuntergang nicht stattfindet, gewinnen die Gläubigen die Ablässe, wenn sie den „Engel des Herrn“ ungefähr um die angegebenen Stunden beten.

3) Was überhaupt den Empfang der heiligen Sacramente bei Gewinnung der Ablässe angeht, so gelten nach dem neuen Gesetzbuch im allgemeinen die alten Vorschriften. Nur sind noch einige Erleichterungen hinzugetreten. Die Ablassbeichte kann nicht nur an den acht Tagen vor dem Ablassstag selber, sondern mit der heiligen Kommunion auch in der ganzen

Was aber die Ablassstage oder Ablassfeste angeht, so fragt es sich erstens, ob die Ablasszeit nach 24 Stunden von Mitternacht zu Mitternacht, also nach bürgerlichen Tagen oder nach kirchlichen Tagen, von der ersten Vesper bis zur zweiten des Festes, oder nach welcher Art zu berechnen ist, und zweitens, welche Zeitrechnung überhaupt für die Ablasszeit maßgebend ist. Die Beantwortung der zweiten Frage ist am einfachsten: Jeder einzelne darf bei Berechnung der Ablasszeit sowohl nach der Ortszeit als auch nach der an Ort und Stelle gebräuchlichen Zeitrechnung vorangehen. Hierbei gilt dasselbe wie beim täglichen Breviergebet oder beim Gebote des Nüchternbleibens von Mitternacht an zum Empfange der heiligen Kommunion. Ist also die sogenannte Sommerzeitrechnung im Gebrauche dort, wo die Ortszeit schon eine halbe Stunde der sogenannten mitteleuropäischen Zeit voraus war, so darf man daselbst den Ablassstag von 24 Stunden rechnen von $\frac{1}{2}$ Uhr in der Nacht bis $\frac{1}{2}$ Uhr in der folgenden Nacht, oder man kann nach der Sommerzeitrechnung selber vorangehen.

Aber wie rechnet man überhaupt den Ablassstag? Man versteht darunter immer den bürgerlichen Tag von 24 Stunden von Mitternacht zu Mitternacht, wenn nichts anderes gesagt ist. Dasselbe gilt, wenn von drei, neun oder mehreren Tagen die Rede ist. Unter einem Monat versteht man immer eine Reihe von dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden solchen Tagen, die an irgend einem beliebigen Tage ihren Anfang nehmen kann; es sei denn, daß ein bestimmter Monat, wie Mai oder Februar, ausdrücklich genannt ist. Handelt es sich um ein eigentliches Fest, das zum Ablassfest wird, so ist in den Ablassbewilligungen oft gesagt, daß die Ablasszeit anfängt mit der ersten Vesper dieses Festes. Alsdann rechnet man diesen Ablassstag von 2 Uhr Nachmittag des Vortages an bis zur vollen Abenddämmerung des eigentlichen Ablassfestes. Es wurde aber dieser sogenannte kirchliche Tag von der ersten bis zur zweiten Vesper als Ablassfrist bewilligt hauptsächlich oder fast einzig um der Kirchenbesuche willen, die oft zu solchen Ablass Tagen vorgeschrieben sind. Später ging man noch weiter und verlängerte diese Ablassfrist noch mehr, und zwar ausdrücklich und nur für diese Kirchenbesuche mit Gebet. Im Jahre 1911 bestimmte nämlich ein Dekret des heiligen Offiziums, daß alle Kirchenbesuche, die irgendwie zur Gewinnung von Ablässen vorgeschrieben sind oder werden, in der Zeit vom Mittag des Vortages an bis Mitternacht des Ablass Tages selbst, also in einer Frist von vollen 36 Stunden gehalten werden können. Da mit den Kirchenbesuchen gewöhnlich auch Ablassgebete

Oktave des Ablass Tages oder festes empfangen werden. Außerdem kann jeder, der monatlich zweimal, wofern er daran nicht rechtmäßig gehindert ist, zu beichten pflegt, damit der Beichtpflicht für alle Ablässe genügen. Wie früher besteht für den, welcher die tägliche oder fast tägliche Kommunion empfängt, keine besondere Vorschrift mit Beziehung auf eine Ablassbeichte.

verbunden und vorgeschrieben sind, so gilt auch hiefür vom Jahre 1911 an dieser neue Ablastag von 36 Stunden. Man kann also die zur Gewinnung des Portiunkulaablasses erfordernten Kirchenbesuche mit Gebet nach der Meinung des Papstes schon am Mittag des 1. August beginnen und fortsetzen bis Mitternacht vom 2. zum 3. August. Ebenso um durch jeden Kirchenbesuch mit Gebet einen vollkommenen Ablass am Armenseelentag zu gewinnen, hat man die Frist von Mittag Allerheiligen bis zum Anfang des 3. November.

Ebenso wie die *toties-quoties* vollkommenen Ablässe, ist auch der Jubiläumsablass zugleich an Ort und Zeit geknüpft. Der eigentliche Jubelablass des heiligen Jahres kann nur in Rom gewonnen werden durch Gebet beim Kirchenbesuch von St. Peter, St. Johann im Lateran und Maria Maggiore. Also die Ablassgebete zur Gewinnung des Jubelablasses sind an die Ewige Stadt und an das heilige Jahr gebunden. Der wichtigste aller Ablässe, der Sterbeablass, ist selber so an Ort und Zeit gebunden, daß er nur am Orte und in dem Augenblicke des wirklichen Todes gewonnen werden kann. Allein die Gebete, wodurch man sich diesen Ablass oder das Recht auf denselben verdient, können räumlich und zeitlich weit, sehr weit von der Todesstunde entfernt sein. Das Recht auf den Sterbeablass kann jeder stets und allerwegen durch Ablassgebete erlangen.¹⁾

In Wirklichkeit ist also, wie aus den obigen Beispielen erhellt, der Ablass, der durch Ablassgebete gewonnen wird, mittelbar oder unmittelbar oft von Ort und Zeit abhängig. Im einzelnen aber werden die Fragen „wo“ und „wann“, wie sich ebenfalls aus dem obigen ergibt, durch die allgemeinen Ablassbestimmungen und namentlich durch die einzelnen Ablassbewilligungen beantwortet: Denn so oft die Gewinnung eines Ablasses an Ort oder Zeit geknüpft ist, muß dies auch notwendig aus der Bewilligung des Ablasses hervorgehen.

Hilfsmittel: Ablassgegenstände und Bruderschaften.

Vorhin wurde bemerkt, daß man mehr Ablass oder einen besonderen Ablass gewinnt, wofern man das heilige Kreuzzeichen macht, indem man sich dabei mit Weihwasser besprengt. Das geweihte Wasser ist gewissermaßen ein Hilfsmittel, um einen neuen Ablass zu erhalten. Zum katholischen Gruße gehören immer wenigstens zwei. Der eine ist für den andern dabei die notwendige Hilfe, um den Ablass zu erlangen. In einem wahren Sinne verhelfen uns auch der Kreuzweg mit seinen 14 Kreuzen aus Holz, ja alle Ablassorte und Ablasszeiten, das goldene Jahr und die Ewige Stadt, jede Ablassnovene und Ablasskirche zur Erlangung von Ablässen durch Gebete. Allein es gibt außer diesen Mitteln zur Gewinnung der Ablässe eine vollständige, von der Kirche dazu bestimmte Klasse

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, 1916, S. 489 ff.

von Gegenständen, die deshalb auch einfachhin Ablassgegenstände heißen. Durch besonderen Segen der Kirche werden alle diese Andachtsgegenstände dazu bestimmt, uns Ablässe zu vermitteln. Es sind also wahre Hilfsmittel, um der Ablässe theilhaft zu werden. Man sagt daher mit Recht, der Ablass sei an diese Gegenstände geknüpft und die Weihe verleihe denselben die Ablässe. Doch erhält man die Ablässe durch Gebet mit oder an den Gegenständen, also durch Ablassgebete und den Gebrauch dieser Sachen. Wir haben hier etwas ähnliches wie die Sakramente. Die Materie ist hier das geweihte Kruzifix oder der Rosenkranz, die Form ist das Gebet. Tritt dieses letztere in der vorgeschriebenen Weise zum Gegenstande hinzu, so bin ich des Erfolges oder des Ablasses sicher. Der Ablass überhaupt und insonderheit der mit Hilfe eines Andachtsgegenstandes gewonnene Ablass übertrifft somit die Sakramentalien durch die Sicherheit der Wirkung. Und wenn die Ablassgebete auch keine innere Gnade, nicht Nachlassung der Sündenschuld wie das Bußsakrament vermitteln oder spenden, so vermitteln oder spenden sie dennoch die Nachlassung der Sündenstrafen in derselben Weise und mit derselben Sicherheit (gleichsam *ex opere operato*) wie das Sakrament. Und wenn man auch nicht sagen kann, daß die Ablässe im einzelnen von Christus eingesetzt sind, so verlieh doch nicht bloß Christus der Kirche die Vollmacht zur Spendung der Ablässe, sondern die Ablässe erhalten auch Wesen und Wert, Kraft und Wirkung schließlich nur wie die Sakramente durch das kostbare Blut Christi.

In ähnlicher Weise, dennoch wie das Taufwasser und Krankenöl, wie die Gestalten von Brot und Wein in der Eucharistie werden die von der Kirche geweihten Andachtsgegenstände Vermittler von übernatürlichen Gnadenwirkungen mit Ewigkeitswerten. Gegenstände, welche die Ablassweihe erhalten können und alsdann den Ablass vermitteln, sind folgende: Kruzifixe und Kreuze, Koronen und Rosenkränze, kleine Statuen und Medaillen, Skapuliere und Gürtel. Um nun mit Hilfe solcher Gegenstände die an dieselben geknüpften Ablässe zu gewinnen, müssen die Gegenstände selber die vorgeschriebene Beschaffenheit haben und zweitens die kirchliche Ablassweihe. Durch diese Segnung werden die Andachtsgegenstände Ablassgegenstände. Wer alsdann solche Gegenstände in der vorgeschriebenen Weise gebraucht und besonders wer dabei bestimmte Gebete verrichtet, gewinnt die im einzelnen dafür bewilligten Ablässe. Auf diese Weise — das ist hier wohl zu beachten — werden jene Gebete zu Ablassgebeten, und zwar erhalten wir also neue Ablassgebete für alle drei Klassen.

Das Rosenkranzgebet ist eine bestimmte Gebetsformel, ein Ablassgebet der zweiten Klasse, das als solches auch mit Ablass versehen ist. Man braucht dazu keinen materiellen Rosenkranz oder einen Ablassgegenstand. Dasselbe Gebet aber wird jetzt zu einem neuen Ablassgebet derselben zweiten Klasse, sobald ich es an einem

eigens dazu geweihten (materiellen) Rosenkranze verrichte. Denn durch dieses Gebet am Rosenkranze gewinne ich nun ganz andere neue Ablässe. Wer mit dem geweihten blauen Skapuliere von der unbefleckten Empfängnis in der vorgeschriebenen Weise bekleidet wurde und das Skapulier oder aber statt dessen die dazu eigens geweihte Skapuliermedaille ständig trägt, gewinnt die Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, die der Portiunkulakirche sowie die von Jerusalem und St. Jakob zu Compostela jedesmal, so oft er sechs Vaterunser, Begrüßet seist du, Maria und Ehre sei dem Vater betet. Diese bestimmte Gebetsformel von sechs Vaterunser u. s. w. wird also zu einem neuen Ablassgebet der zweiten Klasse durch das Tragen des geweihten Skapuliers oder der Medaille. Trägt man, wie vorgeschrieben, das Herz-Jesu-Skapulier, nachdem man mit einem solchen geweihten Skapuliere bekleidet ward oder führt man statt dessen die dafür gesegnete Skapuliermedaille ständig bei sich, so gewinnt man täglich einmal 200 Tage Ablass, wosern man das Gebetchen spricht: „O Mutter der Barmherzigkeit, du spendest Gnade allezeit; den Feind verireib', der uns bedroht, nimm auf, Maria, uns im Tod.“ Der Gebrauch des Skapuliers macht das Gebetchen zu einem Ablassgebete der zweiten Klasse. In derselben Weise und mit demselben Skapuliere oder der Medaille gewinnt man 60 Tage Ablass für jedes Wort der Frömmigkeit, also für jedes beliebige, andächtige, mündliche Gebet. Und dieses Gebet wird dadurch Ablassgebet der dritten Klasse. So oft drittens die Gläubigen, welche das Herz-Jesu-Skapulier tragen, an den kleineren Festen des Herrn und der Mutter Gottes, die in der ganzen Kirche gefeiert werden, eine Kirche besuchen und dabei nach der Meinung des Papstes beten, gewinnen sie einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen; außerdem an dreizehn Hauptfesten des Herrn und der seligsten Jungfrau einen vollkommenen Ablass, wosern sie die heiligen Sakramente empfangen, einen Kirchenbesuch machen und ebenso dabei nach der Meinung des Papstes beten. Also dieses Ablassgebet der ersten Klasse, das Gebet nach der Meinung des Papstes, erhält seine Eigenschaft als Ablassgebet durch das Skapulier. Es werden demnach durch die Ablassgegenstände die Ablassgebete aller drei Klassen bedeutend vermehrt.

Wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, ist es die besondere Weihe, welche den Gegenständen ihre Ablasskraft mittheilt, die gewissermaßen auf die Gebete übergeht. Nur wer von der Kirche oder dem Papste dazu bevollmächtigt ist, kann eine solche Weihe spenden. Manche, ja die meisten Andachtsgegenstände können aber verschiedene oder mehrere Ablassweihen erhalten und dadurch Träger oder Vermittler verschiedener Arten von Ablass werden. Ein Rosenkranz der Mutter Gottes von fünf Gesetzen mit je einem großen Korne und je zehn kleinen, kann die Weihe der Dominikaner erhalten, aber dazu auch die Weihe zu den Kreuzherrenablässen, zu den sogenannten

päpstlichen und Virgittenablassen. Alle diese verschiedenen Arten von Ablassen kann man also mit und an demselben Rosenkranz gewinnen. Schon früher ward ausdrücklich gezeigt, ob dabei für jede neue Art von Ablass das Gebet wiederholt werden muß.¹⁾

Anstatt aller Skapuliere, mit denen man bekleidet werden kann — und deren gibt es viele —, darf man eine einzige Skapuliermedaille tragen; nur muß dieselbe ebensovielen Segnungen oder Weihen erhalten, als sie Skapuliere vertritt. Mit der einen Medaille kann man alsdann stets alle Ablässe der verschiedenen Skapuliere gewinnen.

Ein mit den päpstlichen Ablassen versehener Gegenstand, zum Beispiel ein Kruzifix, kann nur dem Besitzer desselben, für den es geweiht wurde, als Ablassgegenstand dienen, so daß also mit dem Tode des Besitzers der Gegenstand, das Kruzifix, nicht mehr Ablässe vermittelt. Der Priester, der ein solches Kruzifix in der Todesstunde vor sich hat, kann damit selber den Sterbeablass gewinnen, wofür er nach Beichte und Kommunion in der Lebensgefahr, oder wenn der Empfang der Sakramente nicht mehr möglich, wenigstens reumütigen Herzens den Namen Jesus mit dem Munde, oder im Falle der Unmöglichkeit, wenigstens im Herzen, anruft und den Tod mit Ergebung in Gottes Willen als Sold der Sünde annimmt. Oben daselbe Kruzifix kann nun durch besonderen Segen des Papstes für denselben Priester zum Sterbekreuz geweiht werden, so daß alle Sterbenden, welchen eben dieser Priester das Kruzifix zur Verehrung darreicht, in der oben geschilderten Weise und unter denselben Bedingungen den vollkommenen Ablass für die Todesstunde gewinnen. Das genannte Kruzifix kann nun noch eine dritte Weihe erhalten von einem dazu bevollmächtigten Priester, so daß es nunmehr in derselben Weise als Sterbekreuz für alle ohne Ausnahme dienen kann, so zwar, daß jeder, der dieses also gesegnete Kruzifix in der Sterbestunde küßt oder irgendwie berührt, gleichviel, wer es ihm reicht, damit in der besagten Weise den Sterbeablass gewinnt. Und es bleibt dieser Sterbeablass auf dem Kruzifixe oder das Kruzifix bleibt in derselben Weise Sterbe- und Ablasskreuz für alle ohne Ausnahme, auch nach dem Tode des ersten oder zweiten oder folgenden Besitzers desselben.

Das erwähnte Kruzifix ist aber noch einer vierten Ablassweihe fähig. Es kann zum sogenannten Stationskruzifix mit den Kreuzwegablässen gesegnet werden. Alsdann kann der Besitzer desselben, wofür er an dem Besuche des Kreuzweges in der Kirche (oder wo immer er errichtet ist), gehindert ist, mit diesem Kruzifixe in der Hand, alle Kreuzwegablässe gewinnen durch das Gebet von 20 Vaterunser, Begrüßet du, Maria, und Ehre sei dem Vater. Und alle Anwesenden, welche sich mit einem solchen Vater zu demselben Gebete vereinigen und mitbeten, gewinnen ebenfalls die genannten Ablässe,

¹⁾ Vgl. oben S. 271 (2. Heft 1918).

auch wenn sie selbst kein derartiges Kruzifix haben oder in der Hand halten.

Das letztere gilt auch von den Dominikanerrosenkränzen und von den Rosenkränzen der sieben Schmerzen und denen der sieben Freuden. Beim gemeinsamen Gebete genügt es, daß der Vorbeter allein einen mit der betreffenden Weihe versehenen Rosenkranz in der Hand hält, damit alle anwesenden Mitheter die betreffenden Ablässe gewinnen. Somit vermittelt das andächtige Tragen oder Gebrauchen des geweihten Gegenstandes den Ablass allen, die dazu die vorgeschriebenen Gebete sprechen.

In gleicher Weise aber wie durch diese Ablassgegenstände, werden auch durch die sogenannten Bruderschaften und frommen Vereine viele neue Ablassgebete für die Mitglieder der Bruderschaften geschaffen, viele neue Ablässe den Bruderschaftsmitgliedern vermittelt. Alle diese Bruderschaften und Vereine kann man daher wie die Ablassgegenstände Hilfsmittel nennen, die uns zu den Ablässen bei Verrichtung der Bruderschaftsgebete verhelfen. Bruderschaftsgebete sind hier alle die Gebete genannt, mit denen von der Kirche für die Mitglieder der Bruderschaft oder des Vereines im besonderen eigene Ablässe verbunden sind. Das können sein und sind in der That Gebete aller drei Klassen, und durch die Bruderschaft werden sie also zu Ablassgebeten einer dieser Klassen. So wie der Träger eines geweihten Skapuliers oder Gürtels und der Inhaber eines geweihten Rosenkranzes oder Kruzifixes befähigt wird, mit bestimmten Gebeten Ablässe zu erlangen, so wird jedes Bruderschaftsmitglied infolge seiner Aufnahme in die Bruderschaft und der Zugehörigkeit zu derselben durch die Bruderschaftsgebete aller denselben verliehenen Ablässe theilhaftig. Durch die Teilnahme an der Bruderschaft weihet man sich der Sache der Bruderschaft; durch die Aufnahme in die Bruderschaft, ob dieselbe mit einer förmlichen Segnung und Weihe verbunden ist oder nicht, erhält man das Recht auf die Ablässe und Privilegien der Bruderschaft und wird dadurch befähigt, mit vielen Gebeten neue, besonders große Ablässe zu gewinnen. Mit dem Rosenkranzgebete gewinnt man an und für sich verschiedene Ablässe; andere, noch größere, gewinnt man mit demselben Gebete an einem geweihten Rosenkranze; aber drittens, zahlreicher und reicher noch sind die Ablässe, welche man als Mitglied der Rosenkranzbruderschaft auf verschiedene Titel hin und namentlich auf den Titel des Rosenkranzgebetes hin gewinnt. Und obgleich man in dieser Bruderschaft gewissermaßen als deren Abzeichen einen geweihten Rosenkranz erhält, so bedarf es dennoch dieses geweihten Rosenkranzes nicht, um die Bruderschaftsablasse zu gewinnen; man bekommt dieselben vielmehr ausdrücklich und einzig als Bruderschaftsmitglied. Das gleiche gilt auch von der Siebenschmerzenbruderschaft und dem Rosenkranz von den sieben Schmerzen. Die Bruderschaftsablasse gewinnt man als Mitglied der Bruderschaft unabhängig vom ge-

weihten Rosenkranze und die Ablässe des geweihten Rosenkranzes kann jeder gewinnen, unabhängig von der Bruderschaft. Allein die Siebenschmerzenbruderschaft ist zugleich eine Skapulierbruderschaft und die Skapulierbruderschaften haben durchgängig die Eigenthümlichkeit, daß ihre Mitglieder mit dem geweihten Skapuliere der bestimmten Bruderschaft bekleidet werden und dasselbe, oder statt dessen die geweihte Skapuliermedaille stets tragen müssen, um vollberechtigte Mitglieder zu sein und die Bruderschaftsablässe gewinnen zu können. Daraus folgt, daß diejenigen Skapuliere, welche man nur als Mitglied einer Bruderschaft rechtmäßig erhalten kann, losgelöst von der Bruderschaft, keine Ablässe vermitteln, und daß alle Ablässe solcher Bruderschaften, wie bei allen Bruderschaften überhaupt, auf den Titel der Zugehörigkeit zur Bruderschaft gewonnen werden. Nur gehört hier notwendig zur Mitgliedschaft das Annehmen und Tragen eines geweihten Skapulieres. Die bekanntesten dieser Skapulierbruderschaften sind die von der heiligsten Dreifaltigkeit, von den sieben Schmerzen Mariä und besonders die U. L. Frau vom Berge Karmel. Die Skapuliere dieser Bruderschaften sind für die Mitglieder derselben und alle Skapuliere sind für deren Träger ein Ehrenzeichen und das Kleid ihres Standes, dessen sie sich rühmen, wie die Ordensleute oder die Soldaten stolz sind auf ihre Uniform und das Ordensband und das Kreuz auf der Brust.

Die große Welt jagt nach Orden und nennt spöttisch den gläubigen Katholiken Ablassjäger. Die ungläubige und irrgläubige Welt spottet über Skapuliere und Rosenkränze, Medaillen und Kruzifixe. Das gläubige Volk läßt sich dadurch nicht beirren und liebt die Ablassgegenstände mehr als goldenen Schmuck und Edelgestein, mehr als Ordensband und Ordenskette, mehr als Ordenssterne und Ordenskreuze. Der große Gelehrte ebenso wie das arme Mütterchen, die andächtig ihren Rosenkranz beten, um Ablass zu gewinnen, sind ein Schauspiel für Himmel und Erde: das Schauspiel des demüthigen Glaubens und der gläubigen Demuth, die mit ewigen göttlichen Schätzen belohnt werden.

Unglauben und Irrglauben hält das Leben dieser Gläubigen für Wahnsinn, spricht von Fettschen und Amuletten. Die Zeit wird kommen für das „ergo erravimus“.

Der gläubige Katholik rühmt sich unterdessen wie des Kreuzes Christi so auch seines Rosenkranzes. Er weiß, daß an dem einen wie an dem anderen in Wahrheit flebt das kostbare Blut, das uns Heil und Erlösung und ewige Herrlichkeit verdiente.

Die Meinung zur Erlangung des Ablasses.

Der Ablass ist eine geistliche Wohltat. Die Kirche nötigt keinem ihrer Kinder dieselbe auf. Allein, wenn es nun auch denkbar ist, daß jemand Ablassgebete verrichtet und dabei die Wohltat des Ablasses abweist, so ist das dennoch in der Wirklichkeit kaum oder gar nicht

möglich. Mit anderen Worten: Wer immer andächtig Ablassgebete spricht und weiß, daß damit Ablass verbunden ist, der will auch den Ablass erhalten. Aber auch dann, wenn er nicht weiß, daß gerade an dieses Gebet Ablass geknüpft ist, so würde er doch sicherlich, wenn er es wüßte, ebenso andächtig oder noch mit mehr Andacht beten und ganz gewiß den Ablass nicht zurückweisen, denn er hat im allgemeinen den Wunsch und Willen, alle Ablässe zu gewinnen, deren er habhaft werden kann.¹⁾

Das genügt, diese Meinung ist hinreichend, um nun wirklich die Wohlthat des Ablasses zu empfangen. Betet jemand mit Vorliebe ein Ablassgebet oder sucht er sich solche gerade aus, so ist es noch klarer, daß ein solcher die Meinung hat, Ablass zu gewinnen. Fragt man einen solchen, warum er das Friedensgebet Benedikts XV. so andächtig betet oder mitbetet, so kann er uns antworten, weil ich mich nach dem Frieden sehne oder weil es ein solch schönes Gebet zur Verehrung des Herzens Jesu und zur Erlangung des Friedens ist. Er kann aber auch in Wahrheit antworten, weil ich den damit verbundenen Ablass gewinnen will. Niemals ist es von der Kirche gefordert worden, daß der, welcher ein Werk zur Erlangung von Ablass ausführt, vorher ausdrücklich mit dem Munde oder wenigstens im Herzen die Meinung erweckt, ich will dieses Werk ausführen, diese Gebete verrichten, um dadurch Ablass zu gewinnen. In der That kann man daher sogar Ablässe gewinnen, ohne zu wissen, daß dieselben bewilligt sind. Macht jemand andächtig das heilige Kreuzzeichen unter den bekannten Worten, ruft man die heiligen Namen Jesus, Maria, Josef an oder betet man den Engel des Herrn beim Glockenzeichen, so gewinnt man dadurch Ablass, sofern man im Stande der Gnade ist, auch wenn man im Augenblicke gar nicht daran denkt, oder überhaupt nicht einmal weiß, daß Ablass oder wieviel Ablass daran geknüpft ist.

Die ganze zweite Klasse der Ablassgebete heißt die Gebete nach der Meinung des Papstes. Die Meinung oder die Meinungen, welche die Päpste zu diesen von ihnen vorgeschriebenen Gebeten haben, sind auch bekannt. Es sind: die Erhöhung der katholischen Kirche, die Verbreitung des Glaubens, die Ausrottung der Irrlehren und Kirchenspaltung, die Bekehrung der Sünder, der Friede und die Eintracht unter den christlichen Fürsten und die anderen großen Anliegen der Christenheit. Aber auch hiebei hat der Papst nie verlangt, daß man bei der Verrichtung jener Gebete diese Meinungen im einzelnen vor Auge halte. Es genügt auch hier, daß man zur Gewinnung des Ablasses nach dem Wunsch und Willen des Papstes beten wolle. Und man braucht diese Meinung nicht mit irgend einem Akte oder Gedanken eigens zu erwecken. Man kann sich dabei verhalten wie bei der Verrichtung der Bußgebete nach

¹⁾ Cf. Can. 925, § 1, des neuen Gesetzbuches.

der heiligen Beichte. Der Beichtvater hat mir zur Buße auferlegt ein bestimmtes Gesetz des heiligen Rosenkranzes, das ich zur Erlangung des Friedens beten soll. Bete ich andächtig dieses Gesetz, ohne daran zu denken, daß ich es zur Erlebung des Friedens aufopfern soll, so ist die Buße gültig und gut verrichtet. Hätte ich auch vergessen, welches Gesetz ich beten muß, so könnte ich mir sagen: bis zur nächsten Beichte bete ich so wie so den ganzen Psalter, alle fünfzehn Gesetze und werde ich dabei auch das als Buße Auferlegte beten. Wenn ich nun beim Beten des ganzen Rosenkranzes auch gar nicht mehr an die Buße denke, so wäre dieselbe doch gültig verrichtet.

Allein, wenn nun auch ein solches oder ähnliches Verhalten bei Verrichtung der Ablassgebete an und für sich genügt, um des Ablasses theilhaft zu werden, so ist es dennoch nur zu empfehlen, recht oft, und namentlich täglich im Morgengebete ausdrücklich die Meinung zu erwecken, mit seinen guten Werken und Gebeten im Laufe des Tages und Lebens alle die Ablässe zu erreichen, die nur erreichbar sind. Am einfachsten ist es, die Erweckung dieser Meinung mit einem Satze in das Morgengebet einzuflechten. So macht es auch ein schönes Gebet zur Aufopferung am Morgen, das selber schon im Jahre 1867 von Pius IX. mit Ablass beschenkt ward. Das einzige authentische Ablassbuch der Kirche, die *Raccolta*, empfiehlt dasselbe und schreibt: „Man muß wenigstens im allgemeinen die Absicht haben, die heiligen Ablässe zu gewinnen“, dann aber fährt sie fort: „Der beste Rat ist es daher, jeden Morgen die gute Meinung zur Erlangung aller den Tag über gewinnbaren Ablässe zu erneuern.“ Prediger und Katecheten sollten Volk und Kinder daran häufig erinnern, denn so werden die Ablasswerke und Ablassgebete mit mehr Eifer und Andacht verrichtet, man gewinnt alsdann dadurch nicht bloß mehr Ablass, sondern die guten Werke und Gebete werden auch selber zahlreicher, vollkommener und verdienstlicher sein.

Die meisten aller Ablässe und fast alle, welche durch Gebete gewonnen werden, können auch den armen Seelen zugewendet werden. Jeder ist ganz frei mit Beziehung auf diese Zuwendung. Ich kann einen einzelnen Ablass, den ich für mich gewinnen könnte, ausdrücklich den Seelen des Jegeseuers oder einer bestimmten Seele zuwenden. Ich kann auch mit einem Akte gleich alle Werke der Genugthuung und alle Ablässe, welcher ich in meinem ganzen Leben und selbst nach dem Tode irgendwie theilhaftig werde, für eine oder verschiedene oder alle armen Seelen aufopfern. Wer das letztere tut, der erweckt den sogenannten heldenmütigen Liebesakt für die armen Seelen, den die Kirche so hochschätzt, daß sie jeden, der so heldenmütige Opfer bringt, mit neuen Ablässen zum Troste der Abgestorbenen besonders reich beschenkt. Weil aber jeder in dieser Zuwendung ganz frei ist, muß auch ein jeder, sofern er den armen Seelen Ablässe schenken will, dies durch einen freiwilligen Willensakt tun. Hier genügt es also nicht, die zur Gewinnung des Ablasses

notwendigen Werke zu erfüllen, die Ablassgebete wie vorgeschrieben genau zu verrichten. Ich muß auch ausdrücklich den Willen haben und ihn Gott gegenüber bekunden, entweder diesen und jenen Ablass im einzelnen oder aber alle zusammen für die Verstorbenen aufzuopfern. Erwecke ich den heldenmütigen Liebesakt, so genügt die einmalige Erweckung desselben für das ganze Leben, wofern man denselben niemals zurücknimmt. Doch ist auch hier eine häufige Erneuerung dieser Meinung und Zuwendung ebenso lobenswert wie verdienstlich. Will ich aber nur einzelne Ablässe den armen Seelen schenken, so muß ich jedesmal, bevor ich das Ablasswerk verrichte oder das Ablassgebet spreche, ausdrücklich und im einzelnen den betreffenden Ablass so aufopfern und zuwenden, wie ich will. Es ist selbstverständlich, daß ich dies im Augenblick mit einem Gedanken und einem inneren Willensakt tun kann, ohne daß ich dazu irgend eine mündliche Formel gebrauche. Es genügt, daß Gott meinen Willen in dieser Beziehung kennt. Andererseits steht natürlich auch nichts im Wege, mit Worten den inneren Willensentschluß auszudrücken, und für den heldenmütigen Akt der Liebe zu den armen Seelen könnte die Formel lauten wie folgt: „O mein Gott, in Vereinigung mit den Verdiensten Jesu und Mariä opfere ich dir für die Seelen des Fegefeuers alle meine Genugtuungswerke auf wie auch jene, welche mir im Leben, im Sterben und nach meinem Tode von anderen zugewendet werden.“ Also findet sich die Meinung in Worte gefaßt im Büchlein des heiligen Alfons von Liguori „Massime eterne“.

Äußere Haltung, innere Verfassung.

Auf die Andacht bei jedem Gebete hat auch die äußere Haltung großen Einfluß. Wie jedes wahre Gebet, müssen die Ablassgebete mit Andacht und Aufmerksamkeit verrichtet werden. Wie bei jedem guten Gebete ist daher auch und ganz besonders beim Ablassgebete die kniende Stellung als die der Andacht entsprechendste vorzuziehen. Zur Ablassgewinnung jedoch ist dieselbe nur in wenigen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben, während es in einem oder zwei Fällen heißt, das Ablassgebet sei stehend zu verrichten. Die genaue Bestimmung oder Vorschrift der einzelnen Ablassbewilligungen ist hiefür allein maßgebend. Verordnet die Ablassverleihung hierüber nichts, so ist an und für sich jede zum Gebete passende Stellung und Haltung gestattet.

Das Beten des „Magnificat“ außerhalb des vorgeschriebenen kirchlichen Breviergebetes ist mit Ablass versehen. Man pflegt auch gewöhnlich beim Beten oder Singen dieses Sanges der seligsten Jungfrau gewissermaßen voll Freude und begeistert zu stehen oder dazu aufzustehen. Dies ist jedoch in der Ablassbewilligung nicht gefordert. Wird das kleine Offizium der Mutter Gottes gemeinsam gebetet, so richtet man sich dabei in der Haltung nach den kirchlichen

Vorschriften, den Rubriken. Die Ablassbewilligung zu diesem Gebete sagt davon nichts.

Eingangs bei dem Gebete „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesus“ heißt es „in deiner heiligsten Gegenwart werfe ich mich nieder“ und im lateinischen Texte noch klarer „ante conspectum tuum genibus me provolvō“. Es erscheint ganz natürlich, daß man bei diesen Worten vor dem Bilde des Gekreuzigten niederkniet, sofern man nicht schon auf den Knien liegt. Der Wortlaut selber verlangt es. Allein, da der Ablass in der Bewilligung nicht ausdrücklich an die Bedingung des Knien geknüpft ist, da dieselbe hierüber schweigt, so kann man den Ablass dennoch gewinnen, wenn man bei diesem Ablassgebete aus irgend einem vernünftigen Grunde nicht niederkniet.

Allen, welche zum kirchlichen Breviergebet oder zu den Tagzeiten der seligsten Jungfrau verpflichtet sind und zur Dankagung nach dem Gebete das „Sacrosanctae“ mit „Pater noster“ und „Ave Maria“ kniend verrichten, ist die Nachlassung der zeitlichen Strafen für alle Fehler und Mängel gewährt, deren sie sich dabei aus menschlicher Schwachheit schuldig gemacht haben. Schon Leo X. verlieh diese Ablassgnade. Papst Pius IX. entschied ausdrücklich im Jahre 1855, daß man knien müsse, um durch das Gebet den Ablass zu erlangen. Aber für die Zukunft erließ er diese Forderung denjenigen, welche durch Krankheit am Knien rechtmäßig verhindert seien „qui legitime impediti fuerint infirmitatis tantum causa“¹⁾, „quelli che ne fossero impediti per causa di malattia“.²⁾ Später dann, im Jahre 1911, bei der Neuordnung des Psalteriums zum Breviergebete wurde diese Verordnung ein wenig geändert und nunmehr heißt es im römischen Brevier, daß alle, auch wenn sie das Brevier für sich allein gebetet haben, um jene Ablassgnade zu erhalten, zum „Sacrosanctae“ knien müssen, ausgenommen diejenigen, welche wegen Krankheit oder eines bedeutenderen Hindernisses es nicht vermögen „qui ob certam infirmitatis vel gravioris impedimenti causam nequeant genuflectere“.

Dieselbe Ablassgnade, wie dem „Sacrosanctae“ zum Breviergebet, ward im Jahre 1912 durch Papst Pius X. dem Gebete zur Dankagung nach der heiligen Messe „Obsecro te“ für Schuld und Fehler bei Darbringung des heiligen Opfers zuteil. Doch sollten die Priester, wenn sie nicht daran gehindert sind, das Gebet kniend verrichten „ac nisi impediuntur genuflexi“.³⁾

Auch die Ablassgebete, welche nach jeder stillen Messe von Priester und Volk gemeinsam gebetet werden, sind kniend zu verrichten. Jedenfalls ist dies ausdrückliche Vorschrift für den Priester am Altare.

Oben war die Rede von einem Akte der Anbetung an den Heiland im Altarsakramente, der mit Ablass versehen ward. In der

¹⁾ Decr. auth. S. C. Indulg. 368. — ²⁾ Raccolta (1898) 561. —

³⁾ Act. Ap. Sed. IV, 642.

Verleihung heißt es aber, daß ein jeder diese Anbetung vor dem im Tabernakel eingeschlossenen oder, auf den Knien liegend, vor dem auf dem Altare ausgesetzten heiligsten Sakrament halten müsse.

Das bekannteste Ablassgebet, welches auf den Knien verrichtet werden muß beim Glockenzeichen morgens, mittags und abends, ist der „Engel des Herrn“. Doch gilt hiefür eine zweifache Ausnahme und eine allgemeine Milderung. Zunächst wird nach der kirchlichen Vorschrift in der ganzen österlichen Zeit, also von Karfreitag Mittag bis Samstag Mittag vor Dreifaltigkeitsfest einschließlich anstatt des „Engel des Herrn“ die Antiphon „Freu' dich, du Himmelskönigin“ mit Versikel und Gebet wie im Brevier gebetet, und zwar betet man dies immer stehend. Man gewinnt dadurch dieselben Ablässe wie beim „Engel des Herrn“. Wer aber diese Gebete nicht auswendig weiß, kann dafür auch in dieser Zeit den „Engel des Herrn“ stehend beten. Zweitens soll auch der „Engel des Herrn“ im Laufe des übrigen Kirchenjahres am Samstag Abend, in der vierzigtägigen Fastenzeit bereits am Samstag Mittag, und an allen Sonntagen stehend verrichtet werden. Diejenigen, welche weder das „Freu' dich, du Himmelskönigin“ noch auch den „Engel des Herrn“ zu beten verstehen, werden derselben Ablässe theilhaftig, wenn sie in derselben Weise kniend oder stehend das Jahr hindurch beim Glockenzeichen fünf „Gegrüßet seist du, Maria“ beten. Drittens gestattete Papst Leo XIII., daß alle, welche aus irgend einem vernünftigen Grunde verhindert sind, zu diesen Gebeten niederzuknien, die Ablässe dennoch stets gewinnen können. Macht man aber von dieser Erlaubnis Gebrauch, so muß man beim „Engel des Herrn“ den Versikel „Bitte für uns“ u. s. w. mit dem Gebete: „Wir bitten dich, o Herr, du wollest“ u. s. w. stets hinzufügen; es sei denn, daß man anstatt des „Engel des Herrn“ die fünf „Gegrüßet seist du, Maria“ bete.

Wichtiger als die äußere Haltung beim Gebete ist ohne Zweifel die innere Verfassung, in der man die Ablassgebete verrichtet. Mit Beziehung auf diese heißt es oft in den Ablassbewilligungen, die Gebete müßten „contrito corde“, reumütigen Herzens gesprochen werden. Damit wird nun nicht die Verpflichtung auferlegt, vor dem Ablassgebet einen Akt der Reue innerlich oder mündlich zu erwecken. Es ist vielmehr dadurch gesagt, daß die Ablassgebete nicht bloß andächtig und aufmerksam, sondern vor allem im Stande der Gnade verrichtet werden müssen. Diese Forderung aber gilt zur Gewinnung aller Ablässe ohne Ausnahme. Wer daher ein Ablassgebet sprechen wollte, wo er im Stande der Todssünde ist, müßte notwendig vorher, wofern er nicht beichten könnte oder wollte, wenigstens durch die Erweckung vollkommener Reue die heiligmachende Gnade erlangen, um also „reumütigen Herzens“ des Ablasses theilhaftig zu werden. Diese Forderung aber des Standes der heiligmachenden Gnade oder einer reinen Seele und eines reumütigen Herzens, obgleich die wichtigste und allgemeinste zur Gewinnung

von Ablässen, versteht sich so von selbst, daß sie nicht immer bei allen Ablassbewilligungen besonders hervorgehoben werden muß. Wird vom Papste ein vollkommener Ablass verliehen, so schreibt er dazu gewöhnlich den Empfang der Sakramente der Buße und des Altars vor. Wäre die notwendige innere Verfassung noch nicht da, so würde sie durch das Bußsakrament erreicht, und die Kommunion vermehrt und vervollkommenet Reinheit und Liebe in der Seele und befähigt sie noch mehr, des ganzen vollkommenen Ablasses theilhaftig zu werden. Zu den Ablassgebeten wird sehr oft nur ein unvollkommener Ablass verliehen. Für gewöhnlich verlangt der Papst hiezu nicht den Empfang der heiligen Sakramente. Und so kommt es, daß gerade in Ablassbewilligungen zu Gebeten nicht selten sich die Forderung des „reumütigen Herzens“ findet, um so die Gläubigen auf die zwar selbstverständliche aber doch wichtigste Bedingung zur Erlangung des Ablasses aufmerksam zu machen.

Ogleich nun, wie sich aus dem Gesagten ergibt, die Erweckung der vollkommenen Liebe und Reue bei Verrichtung der Ablassgebete und überhaupt zur Gewinnung der Ablässe nur in dem erwähnten Falle der schweren Sünde streng gefordert ist, gibt es doch keine bessere Art und Weise um sich zu befähigen, jeden Ablass, den vollkommenen sowohl wie den unvollkommenen, möglichst vollkommen zu gewinnen, als gerade ein solcher Akt vollkommener Reue und Liebe. Leider gibt es selbst Priester, die sich und andere die Gewinnung der Ablässe erschweren, ja, die mit dem Spruche, „es gewinnt doch keiner oder kaum einer den ganzen vollkommenen Ablass“, sich und andere von dem Versuche abhalten, Ablässe zu gewinnen.¹⁾ Es ist wahr, um einen vollkommenen Ablass in seiner ganzen Ausdehnung zu erlangen, bedarf es eines reinen Herzens, einer Seele, die losgelöst ist von der freiwilligen Anhänglichkeit an die läßliche Sünde. Allein, abgesehen von allen Ablässen, ist es ja gerade so recht Standespflicht des Priesters, nach solcher Vollkommenheit zu streben. Und Aufgabe des Predigers und Beichtvaters ist es, seine Beichtkinder und Zuhörer zu dieser Vollkommenheit zu führen, abgesehen von allen Ablässen. Die heilige Kirche aber will nun mit den Ablässen hier gerade helfend und ermunternd eintreten. Wie eine Mutter, die den Kindern, damit sie brav sind und brav bleiben, dies oder jenes verspricht oder eine verdiente Strafe aufhebt, so ermuntert die Kirche und der Papst alle Gläubigen durch das Lockmittel der Ablässe, brav zu bleiben, ein reines Herz zu bewahren und, losgelöst von jeder Sünde, Gott und die armen Seelen zu lieben mit wahrhaft vollkommener Liebe — ermuntert durch Ablassversprechen zu heldenmütigen Liebezakten zum Nächsten, die nur möglich sind in einem Herzen, erfüllt von vollkommener Liebe zu Gott. Schwer mag die Erreichung und Bewahrung dieser Bravheit, dieser Vollkommenheit

¹⁾ Cf. Can. 911

uns Kindern der katholischen Kirche sein, aber unmöglich nur dann, wenn der Akt der vollkommenen Liebe uns unmöglich erscheint. Und ist es feige, wegen der Höhe und Erhabenheit des Zieles zurückzuschrecken und träge auf die Ablässe zu verzichten, so ist es mehr als unwürdig, andere davon zurückzuhalten oder ihnen gar die Ablässe und deren Gewinnung zu verweigern. Die zur vollen Gewinnung eines vollkommenen Ablasses notwendige Disposition, diese Verfassung der Seele, welche die heiligmachende Gnade und Liebe Gottes in der Seele bewahrt, ist der Hauptbeweggrund und letzte Beweggrund, der die Kirche zu ihrer fast verschwenderischen Freigebigkeit bringt in der Bewilligung von Ablässen, selbst von vollkommenen Ablässen, die man so oft gewinnt, als man in jener Verfassung eine Kirche besucht und die Ablassgebete verrichtet. Ja, das ist geradezu der erhabene Endzweck aller Ablasspendung der Kirche, wie es Endzweck und Endziel der ganzen Kirche Gottes und des Werkes der Erlösung ist.

Man liest bei den alten Kirchenvätern, wie damals schon die Trägen und Lauen sich fernhielten vom Tische des Herrn mit der Entschuldigung, sie seien nicht würdig der göttlichen Speise. Wo es sich um die Ablässe handelt, bei deren Gewinnung der Empfang der heiligen Kommunion sehr oft eine Vorbedingung ist oder doch die Seele stets notwendig in der Verfassung sein muß, würdig das heiligste Sakrament empfangen zu können, geht es ähnlich und entschuldigt man sich in ähnlicher Weise. Die Kirchenväter antworteten damals: Wenn du jetzt nicht würdig bist, wann wirst du denn würdig werden? Dadurch, daß du dich fernhältst vom Tische des Herrn, wirst du nur noch unwürdiger. Mache dich würdig und tritt hinzu und gerade der Genuß der göttlichen Speise wird dich immer würdiger machen und in dieser Würdigkeit erhalten. Dem, der vor der Erlangung des vollkommenen Ablasses zurückschreckt und sich nicht fähig hält, denselben zu gewinnen, kann man ebenso sagen, denn die Gewinnung des vollkommenen Ablasses hängt gerade ab von der Verfassung der Seele, von ihrer Würdigkeit. Wie die Kirche selber sollte da der Priester und Beichtvater aufmuntern und Mut machen und antreiben und führen zu dieser Verfassung der Seele und gleich der Kirche und dem Papste gerade den vollkommenen Ablass und alle Ablässe als Sporn und Reiz dazu gebrauchen. Wer ist und würdig die heiligen Sakramente empfängt, muß auch würdig und fähig sein, vollkommenen Ablass zu gewinnen. Die Ablässe aber treiben ihn an, öfter und würdiger die heiligen Sakramente zu empfangen, treiben ihn an, Gott mit reinem Herzen und mit vollkommener Liebe zu lieben, um so reiche Ablässe zu gewinnen und mit denselben in heroischer Nächstenliebe viele armen Seelen zu retten. Das ist das eine, das große Gebot der Liebe, das alle anderen in sich schließt, das Ziel unseres Lebens. Zur Erfüllung dieses Gebotes, zu diesem Ziele führt uns das ernste, aufrichtige Streben, Ablässe zu gewinnen.